

BGer 9C 325/2020 vom 2. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_325_2020

FR: TF 9C 325/2020 du 2 juin 2020

IT: TF 9C 325/2020 del 2 giugno 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
02.06.2020 9C 325/2020 (9C_325/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 02.06.2020 9C 325/2020 (9C_325/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 02.06.2020 9C 325/2020 (9C_325/2020)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_325/2020 Urteil vom 2. Juni 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. April 2020 (VBE.2019.322). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Mai 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 7. April 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass der Beschwerdeführer sich vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, Kritik an der Bemessung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2003 durch die Steuerbehörden zu üben, dass er dabei nicht aufzeigt, inwiefern die rechtskräftige Veranlagung für das Jahr 2003 ausgewiesene Irrtümer enthalten sollte, die ohne weiteres richtiggestellt werden könnten oder sachliche Umstände zu würdigen wären, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam wären, sondern erneut eine steuerrechtliche Rechtsauffassung vorträgt, mit der er letztinstanzlich im Verfahren 2C_463/2016 unterlegen ist (Urteil vom 26. März 2018), dass er weiter vorbringt, die Vorinstanz habe, die Verjährung der Beitragsforderung betreffend, zu Unrecht Art. 24 Abs. 1 ATSG zur Anwendung gebracht, dass er sich nicht mit der vorinstanzlichen Erwägung befasst, wonach die Verjährungsfrist für Beiträge nach den Artikeln 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 AHVG erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende

Steuerveranlagung rechtskräftig wurde, endet, was sich wörtlich aus Art. 16 Abs. 1 AHVG - und nicht, wie der Beschwerdeführer annimmt, aus Art. 24 Abs. 1 ATSG -ergibt, dass nach dem Gesagten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. Juni 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.